

Senegal

(Republik Senegal – République du Senegal)

Gesamtbevölkerung: 17,9 Mio. 18 032 473

Hauptstadt: Dakar

Hafen: Dakar

Zollflughäfen: Dakar (Blaise Diagne), St. Louis, Ziguinchor

Währungseinheit: CFA-Franc

ISO-Währungscode: XOF

Korrespondenzsprache: Französisch

Maße und Gewichte: Metrisches System

Zolltarif: Harmonisiertes System

ISO-Ländercode: SN

Einfuhrlizenzen

Für EU-Waren ist die Einfuhr liberalisiert. Einzellizenzen sind dementsprechend nicht erforderlich, sondern nur sog. Einfuhrzertifikate (Certificat d'Importation). Eine Ausnahme besteht für Waren, die Sonderbestimmungen unterworfen sind bzw. auf der Verbotliste stehen. Für sie sind Lizenzen erforderlich, die im Allgemeinen 6 Monate gültig sind. Die Versendung der Ware muss vor Ablauf der Lizenz erfolgen.

Für die Erteilung einer Lizenz ist die Vorlage einer Pro-forma-Rechnung notwendig. Sie hat u.a. zu enthalten: Datum, FOB-Preise, Lieferfrist, rechtsgültige Unterschrift.

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Senegal Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

Carnet A.T.A.

Senegal nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

Begleitpapiere

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen (2-fach, möglichst in französischer Sprache) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge
- HS-Code
- Ursprungsland
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Am **Schluss der Rechnung** ist vom Ausführer folgende zu unterschreibende **Ursprungs- und Preiserklärung** abzugeben (Beispiel für Waren der BR Deutschland):

„Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la République Fédérale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marché d'exportation.“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bescheinigen hiermit, dass die in der Rechnung genannten Waren in der BR Deutschland hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit denen auf dem Markt des Exportlands üblichen Preisen übereinstimmen.)

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind nicht generell vorgeschrieben, können aber in Einzelfällen gefordert werden. Wird ein Ursprungszeugnis gefordert, ist als Ursprungsland für Waren der BR Deutschland anzugeben: „République Fédérale d'Allemagne (Union Européenne)“ oder nur „Union Européenne“. Wird nur „Union Européenne“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

Sonstige Begleitpapiere

— Packlisten

Es wird empfohlen, den Sendungen eine Packliste beizufügen.

— Inspektionszertifikate (Attestation de Vérification)

Aufgrund einer Anweisung des Ministry of Economy and Finance ist für alle Waren über 3.000.000 XOF vor Versendung eine Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfung sowie eine Zollwertermittlung erforderlich. Auch Lieferungen, die einen FOB-Warenwert zwischen 1.000.000 XOF und 3.000.000 XOF haben, können einer Prüfungspflicht unterzogen werden. Für FCL-Container besteht eine Prüfungspflicht ungeachtet der Höhe des Warenwerts. Ausnahmen sind bei der Prüfgesellschaft zu erfragen. Einzelheiten erteilt die anerkannte Prüfgesellschaft: Cotecna Inspection SA, 58, Rue de la Terrassière, P.O. Box 6155, 1207 Geneva, Tel.: (+41) 22 8496900, Fax: (+41) 22 8496969, E-Mail: cotecna.geneva@cotecna.ch. Das Zertifikat muss rechtzeitig vor der Versendung der Ware beantragt werden. Grundsätzlich sollten die Qualitäts- und Mengenprüfungen im Werk des Herstellers vorgenommen werden.

— Electronic Cargo Tracking Note (ECTN)/Bordereau Électronique de Suivi des Cargaisons (BESC)

Bis auf wenige Ausnahmen muss für nahezu alle Produkte die für die Einfuhr notwendige ECTN/BESC vor Verladung durch den Shipper/Verlader oder seinem Verschiffungsagenten bei dem Senegalese Shippers Council/Conseil Sénégalais des Chargeurs (CO.SE.C) unter www.besc-senegal.net beantragt werden. Hierfür ist vorher eine Registrierung unter Angabe der sog. NINEA-Nummer erforderlich. Diese ist im Senegal zu beantragen, nähere Informationen zur Beantragung der NINEA-Nummer sind zu finden unter: www.impotsetdomaines.gouv.sn/fr/demander-un-ninea. Ankommende Sendungen ohne ECTN/BESC sollen für die Abfertigung gesperrt werden und empfindliche Strafen verursachen. Zuständig ist für Deutschland: M+S Mehrstens & Schwickerath GmbH, Tiefer 4, 28195 Bremen, Tel.: (+49) 421 363080, Fax: (+49) 421 3630855, E-Mail: agency@msbre.com, Internet: www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate.

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Ansprechpartner für **Normen** und **Standards** ist die Association Sénégalaise de Normalisation (ASN).

Alle eingeführten Produkte müssen die Qualitätsspezifikationen oder Normen erfüllen, die von der ASN (Association Sénégalaise de Normalisation) eingeführt wurden.

Bei **Milch** in **konzentriertem** oder **getrocknetem Zustand** sind besondere Bestimmungen hinsichtlich des Fettgehalts, der Kennzeichnung und Verpackung zu beachten.

Für **verschiedene Spirituosen** bestehen Etikettierungsvorschriften.

Für **lebende Tiere**, **frisches** und **durch Kühlung konserviertes Fleisch** ist amtliches Tiergesundheitszeugnis erforderlich.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (Julius-Kühn-Institut), wird verlangt für **Pflanzen, deren Teile** und **Samen** sowie für **Erde, Dünger, Kompost** und **Verpackungen aus diesen oder ähnlichen Stoffen**. Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=28&reporeid=143>.

Pharmazeutika müssen in Senegal registriert sein.

Bei **Tabak** und **Zigaretten** sind Etikettierungsvorschriften zu beachten.

Gebrauchte leichte Nutzfahrzeuge unterliegen ggf. einer Altersbeschränkung von max. 5 Jahren und der Einhaltung der Euro-4-Abgasnorm.

Die Ein- und Ausfuhr von Gold aus dem und ins Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des Finanzministers (Artikel 9, Titel IV, der Verordnung Nr. 09/2010/CM/UEMOA vom 1. Oktober 2010 über die finanziellen Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion).

Kohlenwasserstoffe und geschützte Waren wie Zucker erfordern eine spezielle Einfuhrlizenz. Hierfür muss ein individualisierter Einfuhrantrag gestellt werden.

Postsendungen

Höchstgewicht 20 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 3 Zollinhalteerklärungen (Französisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Die Einfuhr von Medikamenten in Postsendungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des senegalesischen Staatsministers für Gesundheit zulässig. Liegt keine Genehmigung vor, wird die Sendung auf Kosten des Absenders zurückgesandt.

Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, die Packstücke mit z.B. „Importé d'Allemagne“ bzw. „Made in Germany“ zu markieren. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

„Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Siehe auch „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Verpackungsbestimmungen

Materialien, durch die Krankheiten ins Land geschleppt werden können, sind als Verpackungstoffe verboten. Gegebenenfalls wird ein Pflanzengesundheitszeugnis gefordert. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Vorverpackte Lebensmittel müssen gemäß dem relevanten Codex-Standard gekennzeichnet werden. Einige Produkte müssen mit „Vente au Sénégal“ (zu verkaufen im Senegal) gekennzeichnet werden, darunter Streichhölzer, Zigaretten, Getränke in Flaschen, bestimmte Batterien, Kerzen und Stoffe.

Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.



Delegation der Deutschen
Wirtschaft in Côte d'Ivoire
Délégation de l'Économie
Allemande en Côte d'Ivoire

Avec le soutien du



Ministère fédéral
de l'Économie
et de la Protection du Climat

en vertu d'une décision
du Bundestag allemand

Ausstellungsmuster als Ausstellungs- und Messegut sowie Warenmuster, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Dakar, 20, Avenue Pasteur, Angle rue Mermoz, Internet: www.dakar.diplo.de